



# Merkblatt über die Namenserkklärungen nach Schweizer Recht

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die verschiedenen Namenserkklärungen in Anwendung von Schweizer Recht, welche ab dem 01.01.2013 möglich sind. Die Kurzübersicht hat keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt als Oberaufsichtsbehörde im Zivilstandswesen keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/-in, Notar/-in etc.).

## I. Allgemeines:

### 1. Anwendungsbereich

Sie beabsichtigen, mittels Namenserkklärung Ihren Namen oder den Namen Ihrer Kinder zu ändern. Dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick, über **die in Ihrem Fall mögliche Namenserkklärung**. Anhand der fettgedruckten Titel und Stichwörter können Sie schnell die für Sie entscheidenden Abschnitte finden.

**Achtung:** Falls die von Ihnen gewünschte Namensführung nicht mittels einer der nachstehenden Erklärungen erreicht werden kann, müssen Sie **bei** der zuständigen **Namensänderungsbehörde** Ihres Wohnsitzes ein entsprechendes **Gesuch um Änderung des Namens** stellen.

### 2. Anwendbares Recht

**Wenn Sie in der Schweiz wohnen**, ist das schweizerische Namensrecht anwendbar.

**Wenn Sie im Ausland wohnen**, können Sie eine Namenserkklärung nach Schweizer Recht auf der Schweizerischen Vertretung im Ausland abgeben, wenn Sie Schweizer Bürgerin oder Bürger sind (nicht gleichzeitig Bürgerin oder Bürger des Wohnsitzstaates) oder wenn der Name, den Sie mittels einer Namenserkklärung ändern möchten, gestützt auf Schweizer Recht gebildet wurde (gilt auch für Ausländerinnen oder Ausländer).

### 3. Zuständige Behörden für die Entgegennahme der Namenserkklärungen

Die Erklärung kann jeder Zivilstandsbeamtin oder jedem Zivilstandsbeamten in der Schweiz und im Ausland der Vertretung der Schweiz abgegeben werden.

## II. Namensklärungen:

### A. Unbefristete Namensklärung:

#### 1. Eheschliessung vor dem 1. Januar 2013

Ausgangslage: Sie sind verheiratet und haben Ihren Namen infolge Ihrer Eheschliessung vor dem 01.01.2013 geändert. Sie möchten wieder Ihren Ledignamen tragen.

Regelung: Bei **noch bestehender Ehe** kann der Ehegatte, der **vor dem 01.01.2013** seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, mittels Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland **jederzeit erklären, dass sie/er wieder den Ledignamen annehmen will**. Diese Erklärung ist unbefristet und jederzeit möglich solange die betreffende Ehe noch besteht.

Beispiel: Herr "Müller" und Frau "Müller geb. Weiss" haben vor dem 01.01.2013 geheiratet. Die Frau hat bei der Eheschliessung den Namen ihres Mannes erhalten. Zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem 01.01.2013 erklärt Frau "Müller geb. Weiss", wieder ihren Ledignamen "Weiss" führen zu wollen.

#### 2. Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft

Ausgangslage: Ihre Ehe oder Ihre eingetragene Partnerschaft wurde durch Scheidung, gerichtliche Auflösung, Tod, Verschollenerklärung oder Ungültigerklärung aufgelöst (Zeitpunkt irrelevant). Sie möchten wieder Ihren Ledignamen tragen.

Regelung: Die Person, welche bei der Eheschliessung oder der Eintragung der Partnerschaft ihren Namen geändert hat, kann nach **Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft** mittels Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland **jederzeit erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen annehmen will**. Dabei ist unbeachtlich, wann die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst wurde.

Beispiele: Herr "Müller" stirbt und Frau "Müller" (ledig "Weiss") erklärt nach dem Tod des Ehegatten, wieder ihren Ledignamen "Weiss" führen zu wollen.

Herr "Müller" und Frau "Weiss Müller" (ledig "Weiss") lassen sich scheiden. Frau Weiss Müller erklärt nach der Scheidung wieder ihren Ledignamen "Weiss" führen zu wollen.

**Achtung:** Die Abgabe dieser Namensklärung hat **keine Auswirkungen auf die Namensführung der Kinder**. Der Name der Kinder kann nur über ein Namensänderungsgesuch angepasst werden.

### B. Auf ein Jahr seit Geburt oder Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge befristete Namensklärung:

#### 1. Gemeinsames Kind miteinander verheirateter Eltern

Ausgangslage: Sie sind miteinander verheiratet. Sie tragen keinen gemeinsamen Namen. Sie haben bei der Eheschliessung bestimmt, welchen Namen ihre Kinder tragen sollen. Ihr erstes Kind wurde vor weniger als einem Jahr geboren. Es hat den Namen erhalten, den Sie bei der Eheschliessung bestimmt haben. Sie möchten nun, dass es den Ledignamen des anderen Elternteils erhält.

Regelung: Tragen **die Eltern** des Kindes **keinen gemeinsamen Familiennamen** und haben diese **bei der Eheschliessung bestimmt**, welchen Ledignamen ihre Kinder tragen sollen,

so können sie ein einziges Mal **innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes** mittels Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland gemeinsam erklären, dass dieses den **Ledignamen des anderen Elternteils** tragen soll. Diese Erklärung steht nur den Eltern zu, welche anlässlich der Eheschliessung eine Namensbestimmung abgegeben haben. Sie gilt für alle weiteren Kinder soweit schweizerisches Recht anwendbar ist.

Beispiel: Herr "Müller" und Frau "Weiss" haben bei ihrer Eheschliessung bestimmt, dass ihre Kinder den Familiennamen "Weiss" führen sollen. Innert Jahresfrist nach der Geburt des ersten Kindes erklären sie, dass das Kind und alle weiteren Kinder den Familiennamen "Müller" tragen sollen.

## **2. Gemeinsames Kind nicht miteinander verheirateter Eltern**

Ausgangslage: Sie sind nicht miteinander verheiratet, haben ein gemeinsames Kind, welches seit weniger als einem Jahr unter Ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge steht. Sie möchten, dass das Kind den Ledignamen des Vaters erhält.

Regelung: Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind bei der Geburt den Ledignamen der Mutter. Hat die Kindesschutzbehörde die **elterliche Sorge beiden Eltern** übertragen, so können diese **innerhalb eines Jahres seit Übertragung der elterlichen Sorge** (die Übertragung der elterlichen Sorge muss mit einem aktuellen Entscheid der Kindesschutzbehörde und der datierten Rechtkraftbescheinigung belegt werden) mittels Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland gemeinsam erklären, dass das Kind den **Ledignamen des Vaters** tragen soll.

Die gleiche Erklärung kann **der Vater abgeben**, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird.

Beispiel: Frau Weiss und Herr Müller haben ein gemeinsames Kind, welches den Namen "Weiss" führt. Innert Jahresfrist nach der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Kindesschutzbehörde erklären sie gemeinsam, dass das Kind den Namen "Müller" tragen soll.

Achtung: Hat das minderjährige Kind **das zwölfte Altersjahr vollendet**, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es der Namensänderung **zustimmt**. Diese Zustimmung muss das Kind persönlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland abgeben.

Diese **Namenserklärung kann nur einmal abgegeben werden**. Wird die elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt wieder geändert, kann der Name des Kindes nur über ein Namensänderungsgesuch angepasst werden.

## **C. Namenserklärung im Übergangsrecht vom 01.01.2013 bis 31.12.2013:**

### **1. Eintragung der Partnerschaft vor dem 1. Januar 2013**

Ausgangslage: Sie leben in eingetragener Partnerschaft und haben Ihre Partnerschaft vor dem 01.01.2013 eintragen lassen. Sie möchten gerne einen gemeinsamen Namen führen (Ledigname der einen Partnerin respektive des einen Partners).

Regelung: Wurde die Partnerschaft **vor dem 01.01.2013** eingetragen, so **können die Partnerinnen oder Partner bis zum 31.12.2013** mittels Erklärung gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung

im Ausland erklären, dass sie den **Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen** tragen wollen.

Beispiel: Herr "Müller" und Herr "Weiss" haben ihre Partnerschaft vor dem 01.01.2013 eingetragen lassen. Bis zum 31.12.2013 können Sie gemeinsam erklären entweder den Namen "Müller" oder "Weiss" als gemeinsamen Namen führen zu wollen.

## 2. Gemeinsames Kind, welches vor dem 1. Januar 2013 geboren wurde

a) Ausgangslage: Sie sind **miteinander verheiratet**. Ihre Ehe wurde vor dem 01.01.2013 geschlossen. Sie haben gemeinsame, minderjährige Kinder. Einer von Ihnen hat nach dem 01.01.2013 erklärt, wieder seinen Ledignamen tragen zu wollen. Nun möchten Sie, dass Ihre gemeinsamen, minderjährigen Kinder ebenfalls mittels Erklärung diesen Ledignamen tragen.

Regelung: Tragen die **miteinander verheirateten Eltern** nach dem 01.01.2013 aufgrund einer Erklärung (bei noch bestehender Ehe kann der Ehegatte, der vor dem 01.01.2013 seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, mittels Erklärung [siehe Punkt 4 vorstehend] jederzeit wieder den Ledignamen annehmen) **keinen gemeinsamen Familiennamen mehr**, so können Sie **bis zum 31.12.2013** gemeinsam erklären, dass das **minderjährige Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat**. Diese Erklärung kann gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland abgegeben werden.

Beispiel: Herr "Müller" und Frau "Müller" (ledig "Weiss") haben die Ehe vor dem 01.01.2013 geschlossen. Frau "Müller" hat nach dem 01.01.2013 wieder ihren Ledignamen "Weiss" mittels Erklärung angenommen. In der Folge erklären die Ehegatten nun für das minderjährige Kind, welches den Namen "Müller" trägt, dass dies neu den Namen "Weiss" tragen soll.

b) Ausgangslage: Sie sind **nicht miteinander verheiratet**. Ihr Kind wurde vor dem 01.01.2013 geboren. Sie haben die gemeinsame elterliche Sorge seit über einem Jahr. Nun möchten Sie, dass Ihr Kind den Ledignamen des Vaters erhält.

Regelung: Wurde die **elterliche Sorge** über ein Kind **nicht miteinander verheirateter Eltern** beiden Eltern oder dem Vater alleine vor dem 01.01.2013 übertragen (die Übertragung der elterlichen Sorge muss mit einem aktuellen Entscheid der Kindesschutzbehörde und der datierten Rechtskraftbescheinigung belegt werden), so können die Eltern gemeinsam oder der Vater (wenn er die elterliche Sorge alleine ausübt) **bis zum 31.12.2013** gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland erklären, dass das Kind den **Ledignamen des Vaters** tragen soll.

Beispiel: Herr "Müller" und Frau "Weiss" haben ein gemeinsames Kind, welches den Namen "Weiss" trägt. Nachdem Herr "Müller" ebenfalls sorgeberechtigt ist (aktueller Nachweis der Kindesschutzbehörde liegt vor), erklären die Eltern gemeinsam, dass das Kind neu den Namen "Müller" tragen soll.

Achtung: Hat in Ausgangslage a) und b) das minderjährige Kind **das zwölfte Altersjahr vollendet**, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es der Namensänderung **zustimmt**. Diese Zustimmung muss das Kind persönlich gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland abgeben.

**Für weitere Fragen in Bezug auf die Namensklärungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Zivilstandsamt an Ihrem Wohnsitz.**